Prof. Dr. von Wilmowsky

Insolvenzrecht I: Grundzüge

(Vorlesung)

Die Verträge des Insolvenzschuldners

Allgemeines Insolvenzvertragsrecht

-- Rechte am Vertragsanspruch der IVP --

-- Fälle --

Fall 1: Gegenseitiger Vertrag und Sicherungsabtretung (BGH „Möbel“)

Die H-KG stellt Möbel her und verkauft diese an ihre Kunden, die Möbelhäuser Kx. Um ein Darlehen zu besichern, hat die H ihrer Hausbank B bestimmte Forderungen abgetreten. Die Abtretung erfasst die Kaufpreisforderungen, welche der H aus den gegenwärtigen und künftigen Kaufverträgen mit den Kunden der Anfangsbuchstaben A bis V zustehen bzw. zustehen werden. H bricht finanziell zusammen; über ihr Vermögen wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt bestehen noch unerfüllte Kaufverträge mit mehreren Kunden (Kn); die hierfür vereinbarten Kaufpreise summieren sich auf 68.000 EUR. Diese Kaufverträge gehören zu den Verträgen, auf die sich die Abtretung an die B bezog. Nach betriebswirtschaftlicher Prüfung gelangt die Insolvenzverwaltung zu der Einschätzung, dass sich eine Durchführung dieser Kaufverträge lohnen wird. Da der Marktwert der Möbel bei 40.000 EUR liegt, lässt sich mit der Durchführung der Verträge ein Gewinn von 28.000 EUR erzielen. Die Insolvenzverwaltung lässt die versprochenen Möbel daher anfertigen und an die Kn ausliefern und macht die entsprechenden Kaufpreisansprüche geltend. Über die Verteilung der bei H eingegangenen Kaufpreiszahlungen in Höhe von 68.000 EUR entsteht Streit. B ist der Meinung,

dass die von den Kn gezahlten Kaufpreise in voller Höhe zur Befriedigung der gesicherten Darlehensforderung zu verwenden seien. Die Insolvenzverwaltung wehrt sich gegen diese Verteilung; sie ist der Auffassung, dass die empfangenen Kaufpreiszahlungen im Insolvenzvermögen zu verbleiben haben und zur Befriedigung der ungesicherten Insolvenzgläubiger zu verwenden sind. Wer hat Recht?

BGH, 20.12.1988, IX ZR 50/88, BGHZ 106, 236

Fall 2: Gegenseitiger Vertrag und Aufrechnung (BGH „Segelschiff")

Eine Reederei R hatte bei einer Werft W, der späteren Insolvenzschuldnerin, ein Segelschiff bestellt, das nach bestimmten Plänen zu bauen war. Als Vergütung waren 7 Millionen EUR vereinbart. Bevor die W mit dem Bau des Schiffs begann, wurde das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet. Die Insolvenzverwalterin I entschied, das Segelschiff zu bauen, um so den Vergütungsanspruch gegen R durchsetzen zu können. Zur Herstellung des Schiffs wurden 6,3 Millionen EUR aufgewendet. Auf das Zahlungsverlangen der I zahlte R jedoch nur einen Teilbetrag (6 Millionen EUR); gegenüber dem restlichen Betrag rechnete sie mit einer Gegenforderung über 1 Million EUR auf. Bei dieser Gegenforderung handelte es sich um eine Kaufpreisforderung, die nun umgekehrt der R gegen W zustand: R hatte der W (vor deren Insolvenz) ein altes Segelschiff zum Ausschlachten verkauft; den Kaufpreis hatte W noch nicht gezahlt.

I hält die Aufrechnung für unwirksam und verlangt von R Zahlung von 1 Million EUR. Zu Recht?

Vgl. BGH, 22.2.2001, IX ZR 191/98

(Auf eventuelle Fragen des Anfechtungsrechts ist nicht einzugehen, sondern zu unterstellen, dass keine Anfechtbarkeit vorliegt.)